

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

52. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 02. 03. 2023

Nr. 9

53

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Wetteraukreis - 11. Änderung

Aufgrund der §§ 5 und 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. vom 01.04.2005 (GVBl. I, 2005, Seite 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit § 143 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG) i.d.F. vom 30.06.2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286, 302), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 07.12.2022 nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 16.12.1992 über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Wetteraukreis, genehmigt am 02.02.1993 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis – Amtsblatt – vom 11.03.1993, 22. Jahrgang, Nr. 10), zuletzt geändert durch 10. Änderung vom 27.07.2020 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis – Amtsblatt – vom 06.08.2020, 49. Jahrgang, Nr. 21) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (Grundschulen) wird ab dem Schuljahr 2025/26 wie folgt geändert:

Bad Vilbel

Schulbezirk der Regenbogenschule, Bad Vilbel

bisher

Stadtteil Dortelwei
Wohngebiet „Im Schleid“ mit folgenden Straßen: Siemensstraße 1 – 26 sowie Röntgenstraße 1 – 14

nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung
Stadtteil Dortelwei

Schulbezirk der Stadtschule Bad Vilbel

bisher

Stadtgebiet der Kernstadt Bad Vilbel links der Nidda (in Flussrichtung) bis Eisenbahn- und Straßenüberführung Kasseler Straße, Stadtgebiet links der B3¹ ab Straßenüberführung, linke Bebauungsseite der B3 (Kasseler Straße und Frankfurter Straße in Richtung Frankfurt eingeschlossen) und Stadtgebiet um den Südbahnhof, Frankfurter Straße rechte Seite in Richtung Frankfurt bis Goethestraße rechte Seite, Siesmayerstraße beidseitig und Berkersheimer Weg, ungerade Hausnummern 1 – 15, Stadtteil Gronau

nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung

östliches Stadtgebiet der Kernstadt Bad Vilbel eingegrenzt durch die Nidda bis Eisenbahn- und Straßenüberführung Kasseler Straße, Kasseler Straße Richtung Am Südbahnhof einschließlich dieser, Berkersheimer Weg bis Ecke Goethestraße östliche Seite, östliche Seite der Goethestraße bis Ecke Frankfurter Straße, Frankfurter Straße bis Ortsausgang einschließlich dieser; Stadtteil Gronau

Schulbezirk der Ernst-Reuter-Schule, Bad Vilbel

bisher

südwestliches Stadtgebiet der Kernstadt Bad Vilbel, Siedlung Heilsberg und Sudetenlandsiedlung sowie das Stadt-

gebiet der südwestlichen Talstadt zwischen der Frankfurter Straße, rechte Straßenseite in Richtung Frankfurt, Goethestraße, linke Straßenseite und Berkersheimer Weg ab Einmündung Goethestraße

nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung

Stadtgebiet südlich der Nidda, eingegrenzt durch die westliche Seite der Goethestraße und Frankfurter Straße ohne diese

Schulbezirk der Saalburgschule, Bad Vilbel

bisher

nordwestliches Stadtgebiet rechts der Nidda (in Flussrichtung), Stadtteil Massenheim

nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung

nordwestliches Stadtgebiet der Kernstadt Bad Vilbel, östlich eingegrenzt durch die Nidda, nördlich durch die Rendeler Straße und den Bahnhofplatz sowie den dazwischen liegenden Abschnitt der Friedberger Straße, jeweils ohne diese, sowie durch die S-Bahn-Linie und die Homburger Straße ohne diese; Stadtteil Massenheim

Schulbezirk der neuen Grundschule Bad Vilbel

nördliches Stadtgebiet der Kernstadt Bad Vilbel, eingegrenzt durch die B3 bis Homburger Straße, einschließlich dieser, bis S-Bahn Linie, östlich der S-Bahnlinie eingegrenzt durch Bahnhofplatz und Rendeler Straße sowie den dazwischen liegenden Abschnitt der Friedberger Straße, jeweils einschließlich dieser, bis zur Nidda, nördlich bis Stadtteil Dortelwei ohne diesen

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt

Friedberg, den 09.02.2023

Wetteraukreis
Der Kreisausschuß

Jan Weckler
Landrat

Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete

54

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 26.01.2023

I.

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 26.01.2023 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung:

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Geflügelbetrieb im Hüttenberg (Lahn-Dill-Kreis), wurden mit meiner Allgemeinverfügung vom 26.01.2023 für den Wetteraukreis die erforderlichen Maßnahmen durch Ausweisung einer aus einer Überwachungszone bestehenden Sperrzone ergriffen.

Artikel 68 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 bestimmt die Dauer der Aufrechterhaltung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Sperrzonen. Die hiernach erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der aviären Influenza, hier insbesondere die Bedingungen des Artikels 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, welche u. a. den Besuch einer repräsentativen Anzahl von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, durch amtliche Tierärzte mit positivem Ergebnis voraussetzt, sind erfüllt. Nachdem auch der in Anhang XI der Delegierten Verordnung festgelegte Mindestzeitraum für die Überwachungszone abgelaufen ist und die nach Artikel 68 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 vorgegebene endgültige Reinigung, Desinfektion und Bekämpfung von Insekten und Nagern entsprechend den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 durchgeführt wurden, kann die Sperrzone vollständig aufgehoben werden.

Die Verfügung wurde gem. § 15a Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) vom 14.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2021, § 27a Abs. 3 HVwVfG, sowie § 5a Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011, durch Bereitstellung auf der Internetseite des Wetteraukreises (www.wetteraukreis.de) bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Europaplatz, 61169 Friedberg, eingelegt werden.

Friedberg, den 27.02.2023

Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

im Auftrag
gez. Dr. Jugl

55

Der Kreiswahlleiter Landtagswahl am 8. Oktober 2023

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die Landesregierung hat nach § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2022 (GVBl. S. 330) den Termin für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag auf den **08. Oktober 2023** festgesetzt.

Ich fordere hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl auf.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 LWG). Jede Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 2 LWG).

Der Wetteraukreis ist für die Landtagswahl in 3 Wahlkreise eingeteilt (vgl. Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG):

- Der **Wahlkreis 25 – Wetterau I** – umfasst die Städte und Gemeinden Bad Vilbel, Friedberg (Hessen), Karben, Niddatal, Rosbach v. d. Höhe und Wöllstadt.
- Der **Wahlkreis 26 – Wetterau II** – umfasst die Städte und Gemeinden Altenstadt, Büdingen, Gedern, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain, Nidda, Ortenberg und Rastadt sowie die Stadt Wächtersbach und die Gemeinden Gründau und Ronneburg des Main-Kinzig-Kreises.
- Der **Wahlkreis 27 – Wetterau III** – umfasst die Städte und Gemeinden Bad Nauheim, Butzbach, Echzell, Florstadt, Münzenberg, Ober-Mörlen, Reichelsheim (Wetterau), Rockenberg und Wölfersheim.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Vordruckmuster LW Nr. 6 eingereicht werden. Er muss nach § 28 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 102, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367) enthalten:

- Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers und des Ersatzbewerbers,

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat (§ 18 Abs. 4 S. 1 LWG) und wer nach § 4 LWG wählbar ist. Wer sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen, macht sich gemäß § 107b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar. Jeder Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 2 LWG). Bewerber und Ersatzbewerber einer Partei oder Wählergruppe müssen in einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Zu der Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder eine der Mitgliederzahl oder der Satzung entsprechenden Zahl von Vertretern einzuladen. Die Stimmberechtigung der Mitglieder oder Vertreter richtet sich nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern muss die Möglichkeit gegeben werden, Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Gem. § 19 Abs. 4 S. 2 LWG müssen sowohl die Vertrauensperson, als auch ihre Stellvertretung von der Versammlung benannt werden, die auch den Kreiswahlvorschlag aufstellt. Auf die §§ 18, 19 und 22 LWG wird besonders hingewiesen. Bewerber dürfen nicht die Aufgabe der Vertrauensperson oder deren Stellvertretung übernehmen.

Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen (§ 19 Abs. 3 LWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, müssen außerdem von **wenigstens 50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 19 Abs. 3 Satz 2 LWG).

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Vordruckmuster LW Nr. 7 zu erbringen. Diese Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; regelmäßig durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars.

Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnsitz) des vorzuschlagenden Bewerbers und Ersatzbewerbers sowie die Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Außerdem haben Parteien und Wählergruppen die Aufstellung eines Kreiswahlvorschlags in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 22 LWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt ist Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person in Maschinenschrift oder Druckschrift anzugeben. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie am Tag der Unterschriftsleistung für die Landtagswahl wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahl-

vorschlägen ungültig. Die Sammlung der Unterschriften ist erst zulässig, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Das Einholen der erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen bei den Gemeindebehörden gehört zu den **Obliegenheiten der Wahlvorschlagsträger**. Es wird empfohlen, Postlaufzeiten zu berücksichtigen oder – soweit möglich – die unterzeichneten Unterstützungsformblätter zur Wahlrechtsbescheinigung durch Boten bei den Gemeinden einzuliefern und abzuholen. Ein direkter Versand der mit den entsprechenden Bescheinigungen versehenen Unterstützungsunterschriften an den Kreiswahlleiter gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeindebehörden.

Dem **Kreiswahlvorschlag** sind gem. § 28 Abs. 3 LWO folgende **Anlagen** beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers und des Ersatzbewerbers nach dem Vordruckmuster LW Nr. 9, dass er seiner Aufstellung zustimmt, für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat und ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Abgeordneten nach § 38 des LWG bekannt sind,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Vordruckmuster LW Nr. 10, dass der Bewerber und der Ersatzbewerber wählbar ist,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber und der Ersatzbewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 22 Abs. 7 des LWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides Statt. Die Niederschrift mit den Versicherungen an Eides Statt soll nach dem Vordruckmuster LW Nr. 11 gefertigt werden,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss.

Die Kreiswahlvorschläge nebst Anlagen müssen bis zum neunundsechzigsten Tag vor der Wahl, am **31. Juli 2023 - 18:00 Uhr**, schriftlich beim **Kreiswahlleiter im Kreishaus in Friedberg, Europaplatz, Gebäude A - Zimmer 508** eingereicht werden (§ 21 LWG). Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche **Ausschlussfrist**, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 53 Abs. 1 LWG). Es empfiehlt sich die Kreiswahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Informationen zur Landtagswahl, einschließlich der erforderlichen Vordrucke, sind im Internet unter der Adresse www.wahlen.hessen.de verfügbar.

Um den Wahlvorschlagsträgern das Erstellen der Wahlvorschläge und das Auffüllen der Vordrucke zu erleichtern, wurde erstmals zur Wahl zum 21. Hessischen Landtag ein Onlineportal zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten für das Wahlvorschlagsportal können unter Angabe des Namens der Partei sowie der Kurzbezeichnung beim Kreiswahlleiter angefordert werden.

Friedberg, 22.02.2023

gez. Linhart
Kreiswahlleiter